

Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **49 (1930)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen.

Recueil de Travaux, offert par la **Faculté de Droit de l'Université de Neuchâtel** à la Société Suisse des Juristes, à l'occasion de sa réunion à Neuchâtel 15—17 septembre 1929. Neuchâtel 1929 (Impr. Paul Attinger S. A.). 271 p.

Die schöne Festschrift für den Juristentag in Neuenburg bedarf hier nur einer kurzen Erwähnung, da die Festteilnehmer sie als Geschenk erhalten haben. Sie enthält folgende fünf Beiträge: Prof. F. H. Mentha gibt eine rechtshistorische Untersuchung über eine Eigenart des Neuenburger Rechts, die vom 17. Jahrhundert bis 1892 galt, nämlich das Pflichtteils- (Noterb-) recht und die Erbantrittspflicht der Deszendenten gemäss dem alten Coutume. Intellektuelle Kreise haben diese einseitige Regelung zwar schon im 18. Jahrhundert bekämpft, aber das Landvolk setzte sich mehrfach energisch dafür ein.

Eine sehr wertvolle historische Untersuchung bietet Prof. Ed. Béguelin mit seinen Forschungen über den berühmten Neuenburger Völkerrechtler Vattel (1714—1767), dessen gelungenes Porträt den Band ziert. Emer (von Imerius, nicht Emeric) de Vattel war der Sohn eines Neuenburger Pfarrers und verlebte seine Jugend im Pfarrhaus von St. Aubin; seine Mutter entstammte der vornehmen Familie de Montmollin. Vattel begann seine Studien 1728 in Basel, führte sie dann 1733 in Genf weiter, wo vermutlich der Völkerrechtslehrer Burlamaqui einen bestimmenden Einfluss auf ihn ausübte. Dann begann ein etwas unstetes und von allerlei Missgeschick begleitetes Diplomatenleben. Er tritt 1746 zu Dresden in die Dienste der sächsischen Krone, erhält dann mehrere diplomatische Missionen (1747 nach Bern, 1763 nach Warschau usw.). Ende der 1750er Jahre schreibt er sein weit bekannt gewordenes, wenn auch nicht durchwegs selbständiges „Droit des gens“ (1758). 1767 stirbt er, nachdem er in Dresden erkrankt war, während eines Erholungsaufenthalts in seiner Vaterstadt. Die Biographie Béguelins ist versehen mit über 100 Seiten Anmerkungen und Beilagen, die mit anerkannter Gründlichkeit alles Wissenswerte belegen. Die Neuenburger dürfen stolz sein auf ihren Sohn, dessen Name noch heute in der Völkerrechtswissenschaft nicht vergessen ist und dem hier ein gebührendes Denkmal gesetzt ist.

Prof. Tell Perrin bringt einige lesenswerte kurze Betrachtungen über den Muster- und Modellschutz.

Claude Du Pasquier bietet eine ansprechende Übersicht rechtstheoretischer Natur über den „Rechtsmodernismus“ und sein Verhältnis zur schweizerischen Jurisprudenz, vor allem über die neuern Interpretationstheorien, die Freirechtsschule, den Soziologismus der Franzosen und Belgier, die einschlägige Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts, den Rechtsmissbrauch, die Lücken im Recht u. a. m.

Zum Schlusse bringt Max Petitpierre Ausführungen über die international-rechtlichen Rechtsanwendungsprinzipien bei der Beerbung von in der Schweiz wohnenden und verstorbenen Ausländern. His.

von Tuhr, Andreas: Partie générale du Code fédéral des obligations. Traduit de l'Allemand par Maurice de Torrenté, avocat, et Emile Thilo, Dr. en droit, Greffier du Tribunal fédéral. Lausanne 1929 (Imprimerie G. Voney-Burnier S. A.).

Les deux premiers fascicules de cette traduction française de l'ouvrage de von Tuhr sont sorties de presse; ils conduisent le lecteur jusqu'à la page 160, au début du § 24: Conclusion du contrat.

Nous nous réservons de revenir plus longuement sur l'oeuvre achevée. Mais c'est rendre un service aux juristes de langue française que de leur signaler et recommander dès maintenant l'utile entreprise de MM. de Torrenté et Thilo. Quoique la pensée du regretté maître de Zurich soit presque constamment ferme et nette, bien qu'elle s'exprime en une langue remarquablement élégante, l'abondance des distinctions, leur extrême abstraction, la richesse de la terminologie rendent la lecture du texte original malaisé même à qui possède bien l'allemand juridique usuel. Tenter de le rendre accessible par la traduction aux lecteurs de langue française, c'est affronter de redoutables difficultés. Un premier examen de ces deux livraisons persuade que les traducteurs sont de taille à les surmonter parfaitement.

On ne saurait trop les féliciter aussi de quelques dispositions très pratiques qu'ils ont prises. Ainsi, ils ont ajouté quelques remarques explicatives aux passages difficiles, ils ont complété les notes de jurisprudence par des références aux derniers arrêts et par l'indication des pages du Journal des Tribunaux, tout en gardant la même numérotation que l'auteur. Ils ont même trouvés moyen de conserver la pagination de la version allemande, faisant entrer dans chaque page de leur traduction la même matière que celle contenue dans la feuille correspondante

de l'ouvrage original, de sorte qu'en donnant la page d'une des éditions, la citation vaudra aussi pour l'édition dans l'autre langue. Ceci donne une idée du soin avec lequel travaillent MM. de Torrenté et Thilo et leur excellent imprimeur.

F. Guisan.

Bolletino dell'Istituto di Studi legislativi. Annuario di Diritto comparato di studi legislativi, a cura del prof. Salvatore Galgano, Ordinario nella R. Università di Napoli, vol. II e III. Roma 1929 (Anonima Romana Editoriale). XVI und 1143 S.

Der erste Band dieser Zeitschrift (1927) ist bereits in Band 47 S. 351 ff. besprochen worden. Die Lektüre des in diesem Jahre erschienenen, Band II und III vereinigenden Sammelbandes bestärkt den günstigen Eindruck, den schon der erste Band erweckt hat. Dank der Reichhaltigkeit des Gebotenen, nicht nur was den äusseren Umfang, sondern auch den inneren Gehalt anbetrifft, nimmt z. Z. diese italienische Zeitschrift neben der trefflichen deutschen Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht unter sämtlichen der Pflege der Rechtsvergleichung gewidmeten Periodica die führende Stellung ein. Insbesondere wird auch der Praktiker nirgendwo sonst, als in den genannten beiden Zeitschriften, eine derart erschöpfende und übersichtlich geordnete Orientierung über Gesetzgebung, Judikatur und Literatur sämtlicher europäischer und aussereuropäischer Länder gewinnen. Charakter, Ziele und Anordnung der Zeitschrift sind im allgemeinen unverändert geblieben, nur dass der Gebrauch durch zweckentsprechende Register noch erheblich erleichtert wird. Von den zahlreichen Beiträgen seien nur diejenigen kurz erwähnt, die für uns ein besonderes Interesse darbieten. Den Beginn macht die Fortsetzung von Rabels Beitrag: „Le vicende del codice civile tedesco dal 1900 al 1925“, den speziellen Teil des Obligationenrechts enthaltend. Ihm folgt eine eingehende Darstellung der Verfassung des Deutschen Reichs (Bilfinger). Mehrere Artikel prozessualen Inhalts sind dem italienischen Zivilprozessentwurf sowie dem Verfahren vor den gemischten Schiedsgerichten gewidmet. Ausserdem enthält die II. Sektion eine Besprechung verschiedener Schriften zur deutschen Handelsrechtsreform (Schreiber, Wolff, Raiser) aus der Feder L. Mossas, der die in der Z. f. ausländisches und internationales Privatrecht erschienene, denselben Fragenkomplex berührende Besprechung von Oppikofers „Unternehmensrecht“ durch denselben Verfasser anzureihen ist, sämtlich eine erstaunliche Kenntnis der deutschen handels- und arbeitsrechtlichen Literatur aufweisend. Mossas

und Rotondis in der *Rivista di diritto commerciale* veröffentlichten Aufsätze gehören zu den beachtenswertesten Beiträgen zu dem in letzter Zeit viel erörterten, das Charakteristikum des heutigen Handelsrechts bildenden Unternehmensbegriffs. Der zweite Teil enthält die bereits erwähnte umfassende Übersicht über die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zum Privat-, Handels-, Prozess- und internationalen Privatrecht.

C. Wieland.

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts. Amtliche Sammlung (Arrêts du Tribunal fédéral des assurances, Sentenze del Tribunale federale delle assicurazioni); jährlich 2 Hefte. Bern (Verlag Hans Huber), seit 1927.

Seit 1927 gibt das Eidg. Versicherungsgericht, einer in der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission gemachten Anregung folgend, seine wichtigsten Entscheidungen im Druck heraus, und zwar solche über Unfallversicherung und Militärversicherung, im ersten Jahrgang auch noch solche über Personalversicherung (die seitdem vom Bundesgericht beurteilt werden). Die brauchbare und begrüßenswerte Ausgabe ist jährlich mit einem Sachregister, Gesetzesregister und Personenregister versehen.

Lampert, Ulrich (Prof., Freiburg i. Ü.): **Kirche und Staat in der Schweiz.** I. Band. 1929. Basel und Freiburg (J. u. F. Hess A.-G.). 390 S. Fr. 15.65.

Es darf gewiss von vornherein begrüßt werden, wenn ein guter Kenner der Materie die Rechtsverhältnisse von Staat und Kirche in der Schweiz einer eingehenden Betrachtung unterzieht; denn seit dem Erscheinen des Werkes von Gareis und Zorn (1877) ist uns kein Buch mehr über diesen Stoff beschert worden. Während damals zwei kulturkämpferisch angehauchte Verfasser sich an die Aufgabe gemacht haben, ist es heute ein offizieller Vertreter des römischen Katholizismus, der uns seine Ansichten darlegt. Als solcher ist er ganz besonders berufen, zur Klärung mancher Fragen beizutragen, da er über Quellen und Kenntnisse verfügt, die andern Bearbeitern unzugänglich gewesen wären. Dass er aber in diesem Werke seine bisherige Haut abstreife, wird man vernünftigerweise nicht erwarten dürfen; und so erklärt sich eben vieles, was uns einseitig erscheint, aus der Stellung des Verfassers, der seit 1898 Dozent des Staats- und Kirchenrechts an der katholischen Universität Freiburg ist und die seit seiner Studienzeit (in Italien, der Schweiz und Deutschland) gewonnenen Einsichten mit gutbündnerischer Zähigkeit unentwegt vertreten und festgehalten hat.

Einstweilen liegt ein erster Band des Werkes vor; zwei weitere darf man noch erwarten. Die drei Abschnitte des I. Bandes betreffen: die Grundlagen und Rechtsquellen, die religiösen Freiheitsrechte und die Religionsverbände. Der II. Band soll zwei Abschnitte enthalten über: System und Gestaltung des Verhältnisses des Staates zur Kirche, und Abgrenzung des staatlichen und kirchlichen Bereiches. Als III. Band wird wohl eine rechtshistorische Darstellung folgen. Schon der vorliegende erste Band lässt erkennen, dass die Systematik nicht allzu streng ist, dass sich sogar dagegen allerlei einwenden liesse. Wir enthalten uns dessen, da wir dies nicht für das Wichtigste halten. Wer allerdings das Buch zum Nachschlagen verwendet und eine Spezialfrage darin sucht, wird unter Umständen das Ganze durchblättern müssen, bis er die gesuchte Frage unvermutet irgendwo findet. Aber er wird sie doch wohl finden. Denn das Werk zeichnet sich aus durch grosse Reichhaltigkeit. Mit Bienenfleiss sind Fälle und Entscheidungen gesammelt, die jede Hauptfrage beleuchten. Die lockern systematischen Zusammenhänge rühren vermutlich daher, dass der Verf. eine Vorlesung zugrunde gelegt hat. Darum spricht er mit Vorliebe zu uns als Kasuistiker an der Hand von Einzelfällen.

Im Vordergrund des Interesses steht natürlich das Verhältnis des Staates (Bundes und Kantons) zur römischen Kirche und Religion. Über die Verhältnisse der Protestanten und der Christkatholiken wird weniger berichtet. In der Auswahl der Fälle zeigt sich auch das Bestreben, das von den Römisch-Katholiken so häufig erduldeten Unrecht deutlich zu machen, wofür die Kulturkampfbahre eine reiche Kasuistik boten. Es fehlt aber dabei eine richtige Erfassung der historischen Wandlung, die der Staat auch hierin seit den 1870er und 80er Jahren durchlaufen hat. Als Sammlung von vorwiegend übeln Entscheidungen und taktischen Entgleisungen der radikalen Staatsgewalten in Bund und Kantonen gewinnt daher dieses Werk einen etwas polemischen Charakter; leider wird es dadurch zum Gegenstück zu dem ebenfalls einseitigen Werke von Gareis und Zorn. Nun ist allerdings Polemik für die wissenschaftliche Erkenntnis mitunter unentbehrlich. Dem Verf. darf man jedenfalls nachsagen, dass er es zur Hauptsache verstanden hat, in sachlicher Sprache und mit Takt seinen Standpunkt — und der ist sehr oft der offizielle kuriale Standpunkt — zu vertreten und den kulturkämpferischen Entscheidungen eine eigene Lösung mit sorgfältiger, juristischer oder politischer Begründung gegenüberzustellen.

Denn auch die Kirchenpolitik ist aus dem Werke nicht verbannt; dem Kenner begegnet sie auf Schritt und Tritt. Aber der Verf. hat sich doch meist bestrebt, juristische, nicht bloss politische Begründungen zu bieten. Dies ist anzuerkennen, auch wenn die rechtlichen Deduktionen nicht immer überzeugen.

Ohne hier näher auf Einzelheiten eingehen zu können, teilen wir einige Stellen mit, welche die Stellungnahme des Verf. verdeutlichen. Den Ausgangspunkt bildet die Annahme der „Eigengesetzlichkeit geistiger Sachgebiete“, also auch der kirchlichen Rechtsordnung, deren Trennung von der weltlichen Ordnung eine durch das Christentum gewonnene welthistorische Errungenschaft sei (S. 1, 3). Demnach könne die Kirche ihr von Christus angewiesenes Gebiet nicht einschränken oder erweitern je nach den wechselnden Ansichten der jeweils am Staatsruder befindlichen Parteien (S. 3). Die einheitliche göttliche Weltordnung könne die Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche unmöglich der Laune und den Machtprüchen der politischen Regenten überlassen (S. 4; ergo bestimmen es die kirchlichen Regenten). Mehrfach wird betont, dass das auf göttlichem Recht beruhende, stets gleiche Kirchengesetz den Vorzug verdiene vor dem „wandelbaren Staatsgesetz“ (S. 7). Dem katholischen wird, nicht ohne Geschick, der protestantische Kirchenbegriff gegenübergestellt (S. 18, 21); irrig wird bloss der Waadtländer Vinet als „Genfer Theologe“ bezeichnet (S. 34). Nicht ohne gute Gründe wirft der Verf. dem heutigen Staate, zumal dem Bunde, Religionslosigkeit und Ausschaltung der religiösen Interessen aus dem staatlichen Leben vor (S. 44 f., 52), ohne indes hierin eine neuere Wandlung erkennen zu können. Als sehr wertvoll möchten wir besonders die Aufzählung der Rechtsquellen, zumal der weniger bekannten kantonalen und vertraglichen, bezeichnen (S. 54 ff., 71); die Kritik an der bundesrätlichen Auffassung über die Kompetenz der Bischöfe zum Abschluss eines Konkordats mit einem Kanton (Luzern 1918) ist indes ein kaum überzeugendes Plädoyer (S. 77).

Bei der Behandlung der religiösen Freiheitsrechte verfiicht der Verf. natürlich eine weitgehende Freiheit, was durchaus anzuerkennen ist. Immerhin mag es fraglich erscheinen, wenn er behauptet (S. 169), dass nicht die Staatsbehörde zu bestimmen habe, was Glaubenssache einer Religionspartei oder wesentlicher Bestandteil eines Bekenntnisses sei (da doch der Richter dies objektiv zu entscheiden hat). Zutreffend geisselt er aber staatliche Kunststücke, wie die Annahme eines Staatsnotrechts im Berner Kulturkampf zur Rechtfertigung der Durchbrechung der Kultusfreiheit (S. 244 ff.). Nur fehlt jede Bemerkung

darüber, dass die offizielle Auffassung hierin seither eine ganz andere ist. Der Teil über Erziehungsverträge der Eltern in gemischten Ehen (S. 260 ff.) ist bereits 1926 als separate Abhandlung erschienen.

Im Abschnitt über die Religionsverbände verfiht der Verf. wiederum eine weitgehende Selbständigkeit und Freiheit der Kirche (S. 285 ff.). Wohl etwas weitgehend beansprucht er die Bezeichnung „Kirche“ allein für die christliche Kirche (S. 289). Die Kirche bedürfe keiner Organisation durch den Staat (S. 299), wobei wohl nur an die römische Kirche gedacht ist. Auch eine Mitregierung des Staates wird zurückgewiesen (S. 315), vielmehr völlige Trennung von Staats- und Kirchengewalt gefordert. Wohl nicht ganz unrecht hat er aber, wenn er bei der Regelung der Mitgliedschaft einer Kirche vor allem auf deren eigene Auffassung abstellen will (S. 324). In der Frage der Anstände betreffend Trennung von Religionsgenossenschaften gemäss BV 50 Abs. 3 (S. 345 f.) verfiht er etwas offen die Interessen seiner Konfession gegenüber den Christkatholiken und wirft er dem Bundesgerichte zu Unrecht eine bloss politische (nicht juristische) Lösung der Streitfrage vor (S. 352).

So ist des Verf. Werk zu nehmen und zu begrüssen als das, was es ist: als ein offenes Bekenntnis des Standpunktes eines römisch-katholischen Kirchenrechtslehrers, das uns erwünschte Klarheit verschafft über diesen Standpunkt, der nicht bloss subjektiv der eines ernsthaften Gelehrten, sondern weitergehend in vielen Punkten der einer „Religionspartei“ ist. Dass nun eine solche, klar gefasste und übersichtliche Darstellung — einstweilen teilweise, bald wohl abgeschlossen — vorliegt, ist auch für den nichtkatholischen Juristen von grossem Werte. His.

Dr. J. Buser (Bern): **Das Schweizer. Postverkehrsgesetz**, nebst den wichtigern Bestimmungen der Postordnung. Zürich 1929 (Polygraphischer Verlag A.-G.). 264 S. Geb. Fr. 9.—

Das Bundesgesetz betreffend den Postverkehr vom 2. Oktober 1924 erfährt hier durch einen ihrer berufensten Kenner eine ausführliche und sachgemässe Kommentierung, die in leichtfasslichen Ausdrücken, wie sie die Verwaltung erheischt, doch auch juristische Fragen mit Geschick behandelt. Die Vollziehungsverordnung und die Ausführungsbestimmungen sind in den Kommentar kurz eingearbeitet; ein Sachregister erleichtert den Gebrauch. H.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Revue Pénale Suisse), herausg. von C. Stooss, E. Delaquis, E. Hafter und

P. Logoz. 43. Jahrgang. Bern 1929 (Stämpfli & Co.). 316 S. Fr. 14.—.

Unsere jüngere Schwesterzeitschrift hat ihren 43. Jahrgang zu einer Festgabe zum 80. Geburtstage des Seniors ihres Redaktionsstabes gestaltet. Freunde und Verlag bringen dem hochverdienten Vater des eidg. Strafgesetzentwurfs, Prof. Carl Stooss (Graz), eine schöne Sammlung von Beiträgen dar, die geschmückt ist mit dem wohlgelungenen Bilde des Jubilars. Wir nennen hier kurz die Titel und Autoren und empfehlen den Band gelegentlich zum Studium. A. Baumgarten: Das grundsätzlich Neue am schweizer. Strafgesetzentwurf; Fr. Exner: Für den Verletzten; E. Hafter: Homosexualität und Strafgesetzgeber; W. Mittermaier: Über die Entwicklung der Strafgesetzgebung seit dem Entwurf Stooss von 1893; Ph. Thormann: Prozessrechtliche Bemerkungen zum Jugendstrafrecht; W. Gleispach: Die Kriminalität der Jahreswende; Fr. Stämpfli: Die Strafverfügung der Bundesverwaltung; P. Logoz: Le projet de C.p.s. et les Chambres fédérales; Th. Rittler: Der Indizienbeweis und sein Wert; A. v. Overbeck: Schutz der Jugend im schweizer. Entwurf; G. F. v. Cleric: Zur forensischen Würdigung der Suggestivfragen; E. Delaquis: Entwicklungstendenzen im schweizer. Gefängniswesen der Gegenwart; H. F. Pfenninger: Gedanken zum Schwurgerichtsproblem. H.

Baumgärtner, Dr. Anton: Die Geltung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in Gemeinen III Bünden. Gmürs Abh. z. schweizer. Recht, n. F., herausg. von Th. Guhl, Heft 46. Bern 1929 (Stämpfli & Cie.). Berner Diss. 197 S. Fr. 6.50.

Diese Dissertation geht den Einflüssen der Carolina von 1532 in Graubünden nach bis zum Erlass des Strafgesetzbuches von 1832. Solche Einflüsse finden sich am stärksten im Zehngerichtenbund, bloss mit subsidiärer Geltung in Maienfeld, dann vor den bischöflich-churischen Gerichten, während im Unterengadin die ältere Tiroler Halsgerichtsordnung (1499) galt. Die fleissige Arbeit bietet eine willkommene Bereicherung unserer Strafrechtsgeschichte. H.

Büchi, Dr. Herm.: Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn. Jahrbuch für Soloth. Geschichte, Bd. II (1929). Separatabdruck. S. 189—300.

Die hier von dem bewährten Solothurner Historiker vorgelegte Untersuchung bildet einen wichtigen Beitrag sowohl zur politischen und wirtschaftlichen, als zur Rechtsgeschichte. Unter

gewissenhaftem Zurückgreifen auf die archivalischen Quellen gewinnt der Verf. ein lebendiges Bild der in einem vorwiegend landwirtschaftlichen Kanton so tiefeingreifenden Kämpfe um die Beseitigung der Feudallasten und der Befreiung von der Dreifelderwirtschaft. Vor der Helvetik suchte die Staatsverwaltung die Zehnten und Bodenzinse zu schützen; zu Beginn des 19. Jahrhunderts ebenso die herrschenden Konservativen, bis die Liberalen 1830 einen Umschwung in der Anschauung brachten und im Gefolge davon das Zehntgesetz von 1837 und das Bodenzinsgesetz von 1844. 1870 wurde die letzte Rechnung über die Liquidation abgelegt; damit war der gesamte Boden frei von dauernder Belastung und der letzte Rest von Naturalwirtschaft beseitigt.

His.

Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in deutscher Übersetzung. Durchgesehen von dem Generalsekretär des Gerichtshofs und dem Institutsdirektor Prof. W. Schücking (Kiel); herausg. vom Institut für Internat. Recht in Kiel. Erster Band, 1922/23. Leiden Sijthoffs Uitgeversmaatschappij). 255 S. Mk. 8.—.

Wer die in der englischen oder französischen Originalsprache verfassten Urteile, Individualvoten und gutachtlichen Avis nicht zu benutzen vermag, wird mit Gewinn zu dieser schön ausgestatteten Ausgabe deutscher Übersetzungen greifen. Das Sammelwerk sollte in keiner völkerrechtlichen Bibliothek fehlen.

Goldschmidt, Dr. Rob. (Berlin): **Die sofortige Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften, unter besonderer Berücksichtigung der Reformfragen.** Rechtsvergleichende Abhandlungen, Bd. IV, herausg. von H. Titze und M. Wolff. Berlin 1930 (Julius Springer). 128 S. Mk. 9.60.

Diese auf voller Beherrschung der Literatur und der Praxis beruhende Abhandlung betrifft fast ausschliesslich das Recht des Deutschen HGB, hat aber auch für unser schweizerisches Aktienrecht Bedeutung. Der unglücklich verdeutschte Ausdruck „sofortige Verschmelzung“ bedeutet die liquidationslose Fusion. Der Verf. unterscheidet einen wirtschaftlichen und einen juristischen Fusionsbegriff, untersucht dann die in der Praxis vorkommenden Arten von Fusionsverträgen und schliesst mit Betrachtungen über den Einfluss auf schwebende andere Verträge, über Gläubigerschutz und über die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von Fusionsbeschluss und Fusionsvertrag. In seinen Reformvorschlägen über die Funktionen eines Treuhänders

(S. 123) lehnt er an Brodmann an. Als Corrigendum nennen wir S. 28, 39 und 41 Zellikofer statt (recte) Zollikofer. In einer Zeit zunehmenden wirtschaftlichen Zusammenschlusses ist eine gründliche Arbeit über die vorliegenden Fragen höchst willkommen. H.

Ussing, H.: Kaution. In: *Handbog i Obligationsretten speciel sel af Jul. Lassen og Henry Ussing.* Kopenhagen 1928 (H. E. C. Gads Forlag). XVI und 440 S.

Die Schwierigkeit, das dänische Bürgschaftsrecht und seine Grenzgebiete systematisch darzustellen, sind deshalb so gross, weil es in Dänemark an einer einheitlichen Regelung des Obligationenrechtes gebricht. Es gilt für die Bürgschaft tatsächlich noch Christian V. dänisches Gesetz von 1683 mit seinen wenigen diesbezüglichen Regeln, ferner eine Reihe unzusammenhängender Spezialgesetze. Im Kommentar von Tore Almén¹⁾ zum skandinavischen Kaufrechte, speziell zum dänischen Kaufgesetze vom 6. April 1906 ist diese Zerrissenheit der bürgschaftsrechtlichen Materie ebenfalls deutlich erkennbar.

Auf den Schultern seines verstorbenen Mitarbeiters Lassen stehend, schenkt uns Ussing eine gründliche Darstellung der Bürgschaft (S. 1—382). Zuerst wird die „Fordringskaution“ als akzessorisches Schuldverhältnis umschrieben, bei welchem der „Kautionist“ es übernimmt, dem Gläubiger eines Dritten für die Erfüllung der Schuldverbindlichkeit des Dritten einzustehen. Ussing grenzt diesen mit der akzessorischen und subsidiären Bürgschaft des deutschen und schweizerischen Rechtes übereinstimmenden Begriff von der selbstschuldnerischen Bürgschaft²⁾ ab (S. 12). Ferner wird im Anschluss an das deutsche und schweizerische Recht die kumulative Schuldübernahme unter eingehender Berücksichtigung der diesbezüglichen Literatur von der Bürgschaft abgehoben. Nach dem dänischen Rechte sind die durch Spezialverträge verpflichteten Mitschuldner als „selbständige“ Schuldner von den mehreren Bürgen als nur subsidiär und akzessorisch haftenden Schuldner zu unterscheiden. Die Mitbürgen sind im dänischen Rechte „prinzipiell“, d. h. wenn nichts anderes ausgemacht ist, nur pro rata haftbar (S. 305, 306). Hierin

¹⁾ Tore Almén, *Das skandinavische Kaufrecht*, 3 Bände, übersetzt von Fr. K. Neubecker (1922).

²⁾ Es wäre von Interesse gewesen, das ältere dänische Bürgschaftsrecht mit seiner dem älteren schwedischen Rechte ähnlichen selbstschuldnerischen Bürgschaftshaftung hier näher kennenzulernen, vgl. z. B. Jütisches Lov 2, 62, ferner zum schwedischen Recht v. Amira, *Nordgerman. Obl.R* 1 S. 696 ff.

zeigt sich die grosse Ähnlichkeit mit der Regelung des schweizerischen OR Art. 497 I u. II und der Gegensatz zum deutschen BGB § 769. Untereinander haben die Mitbürgen schon nach dem alten Gesetzbuch Christian V. 1—23—14 ein Regressrecht. Übergehend zu den speziellen Arten der Kautio (S. 374 ff.) behandelt Verf. besonders eingehend die Nachbürgschaft (S. 374 ff.) und den Garantievertrag (S. 395 ff.).

Die deutsche bürgerlich-rechtliche, nicht hingegen die deutschprivatrechtliche, Literatur kommt vielfach zu Wort. Auch einige Hauptarbeiten zum schweizerischen Obligationenrechte, so der Kommentar von Oser, werden öfters zitiert. Die geschichtlichen Zusammenhänge des altdänischen Bürgschaftsrechts mit der Regelung in Christian V. Gesetz sind leider nicht berücksichtigt. Das Problem der selbstschuldnerischen Bürgenhaftung, ferner die auf alten Strafgedanken beruhenden Folgen der Nichterfüllung, weiterlebend noch in Christian V Lov, 5—14—54, sind selbst für die neuere Zeit nicht ohne Belang. Da Ussings Buch nach seiner ganzen Anlage auf das geltende Recht sich beschränkt, kann ihm hieraus kein Vorwurf gemacht werden. Das Werk ist eine gründliche Leistung. Es dürfte die Grundlage für die notwendige Kodifikation dieser Materien sein. Auch im Norden ist das Buch anerkennend erwähnt worden.¹⁾

Hamburg.

Prof. K. Haff.

Glunger, Dr. Wilh. (München): **Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung.** München 1930, 2. Aufl. (Otto Maidl). 80 S.

Wenn im Vorwort dieser Abhandlung gesagt wird, der Verf. wolle das Recht einmal unter andern als den hergebrachten Gesichtspunkten und deshalb in ungewohnter Perspektive sehen, so wird man unwillkürlich etwas skeptisch. Liest man aber das Ganze, so stellt man doch freudig fest, dass einige wertvolle neue methodische und systematische Ergebnisse gezeitigt werden. Nicht durchwegs zur Klarheit trägt es allerdings bei, wenn der Verf. gerne in Bildern spricht und Begriffe der Physik und anderer Naturwissenschaften bildweise verwendet (z. B. Phasenverschiebung u. a.). Man wird ihm aber darin zustimmen, dass die Unterscheidung einer statischen und einer dynamischen Deutung der Rechtserscheinungen ungenügend ist. Als synthetischen neuen Begriff stellt der Verf. den einer „pragmatischen“ Deutung auf, was sehr beachtlich ist. Von da aus gelangt der Verf. zur besondern Betonung der Rechtspolitik

¹⁾ Vgl. z. B. die allerdings nicht auf Einzelheiten eingehende Sammelanzeige von Frantz Dahl in Svensk Juristtidning (1929), S. 362.

als einer Kunst und Technik der Rechtsschöpfung und Rechtsanwendung. Für die Aktualität dieser Schrift spricht, dass sie in kürzester Frist eine zweite Auflage erlebt hat. Wir empfehlen sie daher allen rechtsdogmatisch interessierten Juristen.

H.

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. (Grundriss der Sozialökonomik, III. Abt.) 2. vermehrte Aufl. Tübingen 1925 (Verlag von J. C. B. Mohr). 2 Halbbände, 892 S.

Einer der bedeutendsten Beiträge zur allgemeinen und zur Rechtssoziologie rührt von Max Weber her, der, Jurist und Nationalökonom, Soziologe und Philosoph zugleich, in seinem postum erschienenen Hauptwerk: „Wirtschaft und Gesellschaft“ ein ungeheures Material aus allen Geisteswissenschaften verarbeitet hat. Das Werk enthält eine systematische soziologische Begriffslehre und behandelt die soziologischen Grundkategorien des Wirtschaftens, die Typen der Herrschaft, die Typen der Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung, die Soziologie der Religion, des Rechts und der Musik.

Der leitende Gedankengang Webers zur Rechtssoziologie ist etwa folgender (wobei alle Sperrungen vom Verfasser stammen):

Soziologische Gesetze sind nach Weber durch Beobachtung erhärtete typische Chancen eines bei Vorliegen gewisser Tatbestände zu gewärtigenden Ablaufs von sozialem Handeln, welche aus typischen Motiven und typisch gemeintem Sinn der Handelnden verständlich sind. Die Soziologie bildet Typen-Begriffe, und zwar vor allem Begriffe von Ideal-Typen, und sucht generelle Regeln des Geschehens. „Soziales Handeln“ ist ein menschliches Verhalten (einerlei, ob äusseres oder innerliches Tun, Unterlassen oder Dulden), welches seinem von dem oder den Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten anderer bezogen und daran in seinem Ablauf orientiert ist. Nun verläuft das reale Handeln in der grossen Masse seiner Fälle in dumpfer Halbbewusstheit oder Unbewusstheit seines „gemeinten Sinns“. Der Handelnde handelt in der Mehrzahl der Fälle triebhaft oder gewohnheitsmässig, nur gelegentlich mit vollem Bewusstsein seines Sinns. Die soziale Beziehung ist ein seinem Sinngehalt nach aufeinander gegenseitig eingestelltes und dadurch orientiertes Sichverhalten mehrerer. Sie besteht ausschliesslich in der Chance, dass in einer (sinnhaft) angebbaren Art sozial gehandelt wird, einerlei zunächst, worauf diese Chance beruht. Handeln, insbesondere soziales Handeln und wiederum insbesondere eine soziale Beziehung, können

von seiten der Beteiligten an der Vorstellung vom Bestehen einer legitimen Ordnung orientiert werden. Die Chance, dass dies tatsächlich geschieht, bezeichnet Weber als die „Geltung“ der betreffenden Ordnung. Diese Ordnung ist entweder Konvention oder Recht. Sie ist „Konvention“, wenn ihre Geltung äusserlich garantiert ist durch die Chance, bei Abweichung innerhalb eines angebbaren Menschenkreises auf eine (relativ) allgemeine und praktisch fühlbare Missbilligung zu stossen. Sie ist „Recht“, wenn sie äusserlich garantiert ist durch die Chance (physischen und psychischen) Zwanges durch ein auf Erzwingung der Innehaltung oder Ahndung der Verletzung gerichtetes Handeln eines eigens darauf eingestellten Stabes von Menschen. Für den Begriff des Rechts ist somit die Existenz eines „Erzwingungs-Stabes“ entscheidend. Dieser Erzwingungsstab braucht begrifflich in keiner Art dem zu gleichen, was wir heute gewohnt sind. Insbesondere ist es nicht nötig, dass eine „richterliche“ Instanz vorhanden sei. Auch die Sippe (bei der Blutrache und Fehde) ist ein solcher Stab, wenn für die Art ihres Reagierens Ordnungen irgendwelcher Art tatsächlich gelten. Die Mittel des Zwanges sind irrelevant. Die „Ordnung“ hat nicht notwendig generellen und abstrakten Charakter, sie kann auch als Ordnung lediglich eines konkreten Sachverhalts auftreten.

Wenn von „Recht“, „Rechtsordnung“, „Rechtssatz“ die Rede ist, so muss besonders streng auf die Unterscheidung juristischer und soziologischer Betrachtungsweise geachtet werden. Die erstere fragt: was als Recht ideell gilt, d. h. welche Bedeutung, welcher normative Sinn einem als Rechtsnorm auftretendem sprachlichen Gebilde logisch richtigerweise zukommen sollte. Die soziologische Betrachtungsweise dagegen fragt: was innerhalb einer Gemeinschaft faktisch um deswillen geschieht, weil die Chance besteht, dass am Gemeinschaftshandeln beteiligte Menschen, darunter insbesondere solche, in deren Händen ein sozial relevantes Mass von faktischem Einfluss auf dieses Gemeinschaftshandeln liegt, bestimmte Ordnungen als geltend subjektiv ansehen und praktisch behandeln, also ihr eigenes Handeln an ihnen orientieren. Danach bestimmt sich auch die prinzipielle Beziehung zwischen Recht und Wirtschaft. Die juristische, genauer die rechtsdogmatische, Betrachtung stellt sich die Aufgabe, Sätze, deren Inhalt sich als eine Ordnung darstellt, welche für das Verhalten eines irgendwie bezeichneten Kreises von Menschen massgebend sein soll, auf ihren logisch richtigen Sinn zu untersuchen und dergestalt zu bestimmen, dass sie in ein logisch in sich wider-

spruchsloses System gebracht werden. Dieses System ist die „Rechtsordnung“ im juristischen Sinne des Wortes. Die Sozialökonomik dagegen betrachtet dasjenige tatsächliche Handeln der Menschen, welches durch die Notwendigkeit der Orientierung am „wirtschaftlichen Sachverhalt“ bedingt ist, in seinen tatsächlichen Zusammenhängen. Beide Betrachtungsweisen stellen sich gänzlich heterogene Probleme, ihre „Objekte“ können unmittelbar gar nicht in Berührung miteinander geraten. Die ideelle „Rechtsordnung“ der Rechtstheorie hat direkt mit dem Kosmos des faktischen wirtschaftlichen Handelns nichts zu schaffen, da beide in verschiedenen Ebenen liegen: die eine in der des ideellen Geltensollens, die andere in der des realen Geschehens. Wenn nun trotzdem Wirtschafts- und Rechtsordnung in höchst intimen Beziehungen zueinander stehen, so ist diese letztere dabei nicht in juristischem, sondern in soziologischem Sinne verstanden: als empirische Geltung. Der Sinn des Wortes „Rechtsordnung“ ändert sich dann vollständig. Sie bedeutet dann nicht einen Kosmos logisch als „richtig“ erschliessbarer Normen, sondern einen Komplex von faktischen Bestimmungsgründen realen menschlichen Handelns.

Dass irgendwelche Menschen sich in einer bestimmten Art verhalten, weil sie dies als durch Rechtssätze so vorgeschrieben ansehen, ist allerdings eine wesentliche Komponente des realen empirischen Inslebentretens und auch des Fortbestandes einer „Rechtsordnung“. Aber keineswegs gehört dazu, dass alle oder auch nur die Mehrzahl der an jenem Verhalten Beteiligten dies Verhalten aus jenem Motiv heraus einschlagen. Das pflegt vielmehr niemals der Fall zu sein. Die breiten Schichten der Beteiligten verhalten sich der Rechtsordnung entsprechend, entweder weil die Umwelt dies billigt und das Gegenteil nicht billigt, oder nur aus stumpfer Gewohnheit an die als Sitte eingelebten Regelmässigkeiten des Lebens, nicht aber aus einer als Rechtspflicht gefühlten Obödienz. Über die „Geltung“ einer Ordnung entscheidet die Tatsache einer „Orientiertheit“ des Handelns an dieser Ordnung, nicht aber deren „Erfolge“. Recht ist eine Ordnung mit gewissen spezifischen Garantien für die Chance ihrer empirischen Geltung. Beim „garantierten objektiven Recht“ liegt diese Garantie in dem Bestehen eines „Zwangsapparates“, eines „Erzwingungs-Stabes“. Die Zwangsmittel können physischer oder psychischer Art, direkt oder indirekt wirkende sein. Daneben gibt es ein sehr breites Gebiet von „indirekt garantiertem“ oder „ungarantiertem“ objektiven Recht, wo die Bedeutung der Geltung einer Norm darin besteht, dass die Art der Orientierung des Handelns an ihr überhaupt

irgendwelche „Rechtsfolgen“ hat, d. h. wo irgendwelche andere Normen gelten, welche an die Befolgung oder Verletzung jener ersten bestimmte, ihrerseits durch Rechtszwang garantierte Chancen eines Einverständnishandelns knüpfen. Im Sinne des „staatlichen“ Rechts bedeutet das empirische Bestehen eines „Rechtssatzes“, dass für den Fall des Eintritts bestimmte Ereignisse auf Grund eines Einverständnisses mit Wahrscheinlichkeit darauf gezählt werden kann, dass ein Verbandshandeln von Organen des politischen Verbandes eintritt, welches durch die blosse Tatsache, dass es eventuell in Aussicht steht, geeignet ist, den aus jenem Rechtssatz nach der gangbaren Art seiner Deutung zu entnehmenden Anordnungen Nachachtung oder, wo dies unmöglich geworden ist, „Genugtuung“ und „Entschädigung“ zu verschaffen. Nicht zum Begriff der „Geltung“ eines Rechtssatzes aber gehört, dass etwa diejenigen, welche sich der in ihm enthaltenen Ordnung fügen, dies vorwiegend oder auch nur überhaupt schon um deswillen tun, weil ein Zwangsapparat dafür zur Verfügung steht. Dass jemand ein subjektives Recht hat, bedeutet für die soziologische Betrachtung: er hat die durch den einverständnismässig geltenden Sinn einer Rechtsnorm faktisch garantierte Chance, für bestimmte (ideelle oder materielle) Interessen die Hilfe eines dafür bereitstehenden Zwangsapparates zu verlangen.

Gemeinschaftshandeln, Einverständnis- oder Gesellschaftshandeln, Verbandshandeln, Anstaltshandeln ist ausserordentlich weit davon entfernt, sich subjektiv nur an „Rechtsregeln“ zu orientieren. Wenn man unter der „Ordnung“ eines Verbandes alle tatsächlich feststellbaren Regelmässigkeiten des Sichverhaltens versteht, welche für den faktischen Verlauf des ihn konstituierenden oder von ihm beeinflussten Gemeinschaftshandeln charakteristisch oder als Bedingung wesentlich sind, dann ist diese „Ordnung“ nur zum verschwindenden Teile die Folge der Orientierung an „Rechtsregeln“. Soweit sie überhaupt bewusst an „Regeln“ orientiert sind — und nicht blosser dumpfer Gewöhnung entspringen —, sind es teils solche der Sitte und Konvention, teils aber, und sehr oft gänzlich überwiegend, Maximen subjektiv zweckrationalen Handelns im eigenen Interesse jedes der daran Beteiligten, auf dessen Wirksamkeit sie oder die andern zählen und oft auch ohne weiteres, sehr häufig aber überdies noch kraft spezieller, aber nicht rechtswanggeschützter Vergesellschaftungen oder Einverständnisse objektiv zählen können. Die Chance des Rechtszwanges, welche das „rechtmässige“ Verhalten des Handelnden nur in geringem Grade bestimmt, steht als eventuelle Garantie auch objektiv

nur hinter einem Bruchteil des tatsächlichen Ablaufs des Einverständnishandelns. Für den Rechtsdogmatiker ist die (ideelle) Geltung der Rechtsnormen das begriffliche Prius, für den Soziologen ist umgekehrt die rechtliche, und insbesondere die rational gesetzte, Regelung eines Verhaltens empirisch nur eine Komponente in der Motivation des Gemeinschaftshandelns, und zwar eine historisch meist spät auftretende und sehr verschieden stark wirkende.

Für die allgemeinsten Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft gelten folgende Grundsätze:

1. Das Recht (immer im soziologischen Sinn) garantiert keineswegs nur ökonomische, sondern die allerverschiedensten Interessen, von den normalerweise elementarsten: Schutz rein persönlicher Sicherheit bis zu rein ideellen Gütern, wie der eigenen „Ehre“ und derjenigen göttlicher Mächte. Es garantiert vor allem auch politische, kirchliche, familiäre oder andere Autoritätsstellungen, und überhaupt soziale Vorzugslagen aller Art, welche zwar in den mannigfachsten Beziehungen ökonomisch bedingt und relevant sein mögen, aber selbst nichts Ökonomisches und auch nichts notwendig oder vorwiegend aus ökonomischen Gründen Begehrtes sind.

2. Eine „Rechtsordnung“ kann unter Umständen unverändert bestehen bleiben, obwohl die Wirtschaftsbeziehungen sich radikal ändern.

3. Die rechtliche Ordnung eines Tatbestandes kann vom Standpunkt der juristischen Denkkategorien aus betrachtet fundamental verschieden sein, ohne dass die Wirtschaftsbeziehungen dadurch in irgend erheblichem Mass berührt werden, wenn nur in den ökonomisch der Regel nach relevanten Punkten der praktische Effekt für die Interessenten der gleiche ist.

4. Die Rechtsgarantie steht im übrigen in weitestem Umfang direkt im Dienst ökonomischer Interessen.

5. Das Mass von Erfolgen, welches durch die hinter der Rechtsordnung stehende Eventualität des Zwanges erzielt werden kann, speziell auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Handelns, ist ausser durch andere Umstände auch durch dessen Eigenart begrenzt.

6. Die „staatliche“ Garantie der Rechte ist rein theoretisch betrachtet für keine grundlegende ökonomische Erscheinung unentbehrlich.

Den Rechtsentscheidungen fehlt ursprünglich der Begriff der „Norm“. Es besteht ursprünglich kein Unterschied zwischen Rechtsschöpfung (Schöpfung von Rechtsnormen) und Rechtsanwendung („Anwendung“ der Norm auf den Einzelfall). Nach

ursprünglicher Auffassung müssen die Regeln des Handelns richtig erkannt und richtig, d. h. aber den Gepflogenheiten entsprechend, interpretiert werden, man kann sie jedoch nicht schaffen.

Weber betont jenen eigentümlichen Zwiespalt alles entwickelten Rechts, der seine tragische Antinomie ausmacht: die seinem Wesen nach anhaftende formal-logische Rationalität und Systematik, die mit der Entwicklung zunehmende logische Sublimierung und deduktive Strenge des Rechts, sowie rationale Technik des Rechtsganges einerseits und die wachsenden anti-formalen, materialen Gerechtigkeitsforderungen gegenüber dem Recht seitens sozialer Klasseninteressen und Rechtsideologen andererseits, der Widerspruch also zwischen formaler Legalität und materialer Gerechtigkeit. So sehr der Protest der Rechtsinteressenten gegen das juristische Fachdenken vom Standpunkt der „Erwartungen“ der Rechtsinteressenten verständlich sei, so könne das Juristenrecht mit diesen Erwartungen niemals völlig zur Deckung gebracht werden, weil ihm der formale Charakter immanent ist. Weber lehnt die Ansicht ab, als ob im Kapitalismus als solchem das entscheidende Motiv der Begünstigung derjenigen Form der Rationalisierung des Rechts läge, welche seit der romanistischen Universitätsbildung des Mittelalters dem europäischen Kontinent spezifisch geblieben ist. Er verweist zur Begründung seines Standpunktes darauf, dass dort, wo die kontinentale Form der Rechtsbildung und Rechtspflege mit der angelsächsischen zu konkurrieren Gelegenheit erhielt, wie in Kanada, die angelsächsische Weise der Rechtsfindung sich überlegen zeigte und die kontinental-europäische rasch verdrängte.

Alle Konflikte zwischen Fachjustiz und antiformalistischen Bewegungen sind nach Weber nur höchst indirekt durch die technische und ökonomische Entwicklung mitbedingt, primär aber meist Konsequenzen des unaustragbaren Gegensatzes zwischen formalem und materialem Prinzip der Rechtspflege, welche auch bei ganz gleicher Klassenlage miteinander in Konflikt geraten. Wie immer aber sich unter den Einflüssen der anti-formalen Bewegung das Recht und die Rechtspraxis gestalten mögen, unter allen Umständen ist als Konsequenz der technischen und ökonomischen Entwicklung, allem Laienrichtertum zum Trotz, die unvermeidlich zunehmende Unkenntnis des Rechts durch die Laien, also Fachmässigkeit des Rechts und die zunehmende Wertung des jeweils geltenden Rechts als eines rationalen, daher jederzeit zweckrational umzuschaffenden, jeder inhaltlichen Heiligkeit entbehrenden, technischen Ap-

parates sein unvermeidliches Schicksal. Die juristische Präzision der Arbeit, wie sie sich in den Urteilsgründen ausspricht, würde ziemlich stark herabgesetzt werden, wenn soziologische und ökonomische oder ethische Rasonnements an die Stelle juristischer Begriffe träten.

Das Werk ist eine Fundgrube an Material und Ideen zu den Fragen des gesellschaftlichen Lebens. Besonders beachtenswert ist die grundsätzliche Orientierung des sozialen Geschehens und der soziologischen Gesetze an der Vorstellung der Chance. Die Chance oder Wahrscheinlichkeit ist wohl die einzig mögliche Formulierung des Gesetzesbegriffes in den Sozialwissenschaften. Schon haben zwar weite Kreise der Physiker sogar für die Naturbetrachtung die Geltung des Kausalsatzes in Frage gestellt. Vorläufig ist dieses Gesetz aber noch nicht abgeschafft, und bis dahin werden wir wohl das gleichförmige, eindeutige Geschehen als das Grundmerkmal der Vorgänge in der unbelebten Natur betrachten müssen. Im Bereich der menschlichen Lebensbetätigung ist dies gewiss nicht möglich. Wollen wir aber nicht zu dem jedes wissenschaftliche Erfassen ausschliessenden Begriff der Willensfreiheit Zuflucht nehmen, so bleibt nichts anderes übrig, als die Lebensbetätigung am Begriff der Wahrscheinlichkeitsgesetze zu orientieren. Es „muss als Grundsatz anerkannt werden, dass die Lebensbetätigungen nicht den Naturgesetzen, sondern lediglich den Wahrscheinlichkeitsbestimmungen, die im Durchschnitt vieler Fälle gültig sind, unterliegen . . . Wenn man es für ausgeschlossen hält, dass ein Mensch, den wir kennen, eine bestimmte Tat begangen habe, so kann dies nur den Sinn haben, dass die Wahrscheinlichkeit für das Begehen der Tat auf Grund unserer Kenntnis überaus klein oder verschwindend klein sei. Eine, wenn auch noch so geringe Wahrscheinlichkeit ist aber immer noch vorhanden: je nach den Umständen kann die Tat, die wir für unmöglich ansehen, doch begangen werden.“¹⁾

In der Richtung dieser Erkenntnis liegt es, wenn Weber den soziologischen Gesetzen und dem so umstrittenen Begriff der „Geltung“ einer Rechtsordnung oder einzelner Rechtssätze durchgehend den Begriff des Wahrscheinlichkeitsgeschehens zugrunde gelegt hat. (Unverständlich bleibt es nur, warum Weber das Wort Chance der „Wahrscheinlichkeit“ vorgezogen hat). Damit hat Weber die allgemeine, wie die Rechtssoziologie ausserordentlich bereichert.

Dr. G. Edlin, Zürich.

¹⁾ G. F. Lipps, Das Problem der Willensfreiheit, 2. Aufl. 1919, S. 96 bzw. 110.

Anzeigen.

Fischer, Dr. René: Handelsusanz und objektives Recht. Zürcher Diss. Winterthur 1929 (G. Binkert). 66 S.

Panchaud de Bottens, Dr. Maurice: Der Rekurs im bernischen Steuerrecht. Gmürs Abh. z. schweizer. Recht, herausg. von Th. Guhl, Heft 44. Bern 1929 (Stämpfli & Cie.). 78 S. Fr. 3.—.

Arbenz, Dr. Ernst: Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung im schweizer. Recht, unter bes. Berücksichtigung der Entwürfe usw. z. OR (Titel 24—33). Zürcher Diss. Zürcher Beiträge z. Rechtswissenschaft., herausg. v. Egger u. a., n. F. Heft 14. Aarau 1929 (H. R. Sauerländer & Co.). 386 S.

Fleiner, Fritz (Zürich): Schweizerische und deutsche Staatsauffassung. Heft 67 der Sammlung „Recht und Staat in Gesch. u. Gegenwart. Tübingen 1929 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). 21 S. Mk. 1.80.

Engi, Dr. Andrea (Davos): Die Fahrnisverschreibung im schweizer. Recht, unter bes. Berücksichtigung der französischen und deutschen Gesetzgebungen. Berner Diss. Gmürs Abh. z. schweizer. Recht, herausg. von Th. Guhl. 45. Heft. Bern 1929 (Stämpfli & Cie.), 139 S. Fr. 5.—.

Eberle, Dr. Robert: Die Behandlung der Stiftungen im schweizer. Recht. Berner Diss. Gmürs Abh. z. schweizer. Recht, herausg. von Th. Guhl. 47. Heft. Bern 1929 (Stämpfli & Cie.). 180 S. Fr. 6.—.

Antenen, Dr. Helene: Die Verwandtenunterstützungspflicht in der öff. Armenpflege. Berner Diss. Gmürs Abh. z. schweizer. Recht. Heft 48. Bern 1929 (Stämpfli & Cie.). 129 S. Fr. 4.—.

Weyermann, Dr. Walter (Bern): Die versicherungsrechtliche Obliegenheit nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908. Gmürs Abh. z. schweiz. Recht, herausg. von Th. Guhl, Heft 49. Berner Diss. Bern 1929 (Stämpfli & Cie.). 106 S. Fr. 3.50.

Swoboda, E. (Prof., Graz): Kommentar zum (österr.) Mietengesetz und die Vorschriften über die Wohnbauförderung, samt Erläuterungen. Graz 1929 (Ulrich Mosers Verlag). 486 S. Mk. 7.50.

Rasch, Dr. Harold: Wandel-Schuldverschreibungen (Convertible Bonds) nach nordamerikanischem und deutschem Recht. Übersee-Studien zum Handels-, Schiffahrts- und Versicherungsrecht, herausg. von Prof. H. Wüstendörfer und E. Bruck. Mannheim etc. 1929 (J. Bensheimer). 106 S. Rm.4.—.

Daniels, Dr. Heinz: Firmenveräußerung und Unternehmensrecht. Eine Untersuchung zum Inhaltswandel des § 23 HGB. Abhand. zum bürgerl., Handels- u. Arbeitsrecht. Heft 3, herausg. von Dr. H. Hoeniger. Mannheim etc. 1929 (J. Bensheimer). 46 S. Rm. 2.50.

Neuner, Robert (Prof., Prag): Internationale Zuständigkeit. Heft 6 der Beiträge zum Zivilprozess, herausg. von Kisch, Mendelssohn Bartholdy und Pagenstecher. Mannheim 1929 (J. Bensheimer). 54 S. Mk. 3.50.

Krause, Dr. Hermann: Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland. Berlin 1930 (Carl Heymann). 122 S. Mk. 8.—.

Dem XXIV. Deutschen Anwaltstag. Überreicht von Hanseatischen Juristen. Mannheim 1929 (J. Bensheimer). 455 S. Mk. 15.—.

Eine Festgabe, welche insgesamt 29 Beiträge von Akademikern und Praktikern aus Hamburg und Bremen enthält.

Martinoli, Dr. Silvio: Die Autokasko-Versicherung in Theorie und Praxis. Heft 10 der Volkswirtschaftl. Abhandlungen, hg. von Prof. M. R. Weyermann. Weinfelden 1930 (A.-G. Neuenschwandersche Verlagsbuchhandlung). 258 S. Fr. 12.—.

Mercier, Charles-Philippe (Lausanne): Faut-il admettre l'existence du Jus ad rem en droit civil Suisse. Lausanner Thèse. Lausanne 1929 (La Concorde). 228 p.

Lindt, Dr. A.: Das sowjetrussische Aktienrecht. Berner Diss. Bern 1929 (Verlag Paul Haupt). 92 S. Fr. 4.—.
